



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

JURISTISCHE FAKULTÄT

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT, PRIVATRECHTSTHEORIE

PROF. DR. HANS CHRISTOPH GRIGOLEIT



**Öffentliche Anhörung des BT-Rechtsausschusses (21.11.2011)
Vorschlag der EU-Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
KOM(2011) 635 – KOM(2011) 636**

Schriftliche Vorab-Stellungnahme (17.11.2011)

Auf Anfrage des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags nehme ich zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht wie folgt Stellung:

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht verdient keine Unterstützung. Der Entwurf leidet an gravierenden konzeptionellen Defiziten. Aus Sicht des Deutschen Bundestags fällt besonders ins Gewicht, dass die EU-Verträge für eine derartige Gesetzgebungsinitiative keine Kompetenz enthalten.

INHALTSÜBERSICHT

A.	Wesentliche Feststellungen	3
B.	Rechtliche und rechtspolitische Würdigung.....	4
I.	Fehlen der institutionellen Rahmenbedingungen und das Problem der Rechtsunsicherheit	4
II.	Inhaltliche Mängel und Lückenhaftigkeit des Entwurfs.....	5
III.	Mangelnde Attraktivität der Wahlordnung für die Parteien im Binnenmarkt.....	6
IV.	Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes: Wegfall des Mindeststandards der Heimatrechtsordnung.....	7
V.	Keine Neutralisierung der Einwände durch die optionale Ausgestaltung („Unschädlichkeits-Hypothese“)	8
VI.	Kompetenzdefizit	9

A. Wesentliche Feststellungen

I. Fehlen der institutionellen Rahmenbedingungen und das Problem der Rechtsunsicherheit. Die institutionellen Rahmenbedingungen für die Schaffung einer verlässlichen Europäischen Kaufrechtsordnung sind nicht vorhanden. Insbesondere fehlt es auf europäischer Ebene an einer einheitlichen Zivilgerichtsbarkeit und an einer Verständigung über elementare Grundsätze der privatrechtlichen Regelbildung. Ohne diese Rahmenbedingungen schafft eine neue Kaufrechtsordnung keine Rechtssicherheit, sondern zusätzliche Rechtsunsicherheit.

II. Inhaltliche Mängel und Lückenhaftigkeit des Entwurfs. Der Entwurf für ein Europäisches Kaufrecht beruht auf unausgereiften akademischen Modellgesetzen. Er enthält eine Vielzahl einschneidender Regeln, die inkonsistent sind bzw. zu massiven Brüchen mit dem geltenden Vertragsrecht führen. Außerdem ist der Entwurf planmäßig lückenhaft; seine Anwendung ist in elementaren Aspekten auf eine ergänzende Heranziehung nationalen Rechts angewiesen. Auch deswegen ist es ausgeschlossen, dass er zur Stärkung der Rechtssicherheit beitragen kann.

III. Mangelnde Attraktivität der Wahlordnung für die Parteien im Binnenmarkt. Weder für Unternehmer noch für Verbraucher bringt das Europäische Kaufrecht einen erkennbaren Nutzen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Europäische Kaufrecht eine nennenswerte Akzeptanz finden wird. Erst recht ist nicht anzunehmen, dass Binnenmarkttransaktionen durch eine Europäische Kaufrechtsordnung erleichtert werden: Verglichen mit den Belastungen, die sich aus der Sprachenvielfalt und den Herausforderungen einer Rechtsberatung bzw. gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Ausland ergeben, spielt die Varianz der Vertragsrechtsordnungen ohnehin eine verhältnismäßig geringe Rolle.

IV. Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes: Wegfall des Mindeststandards der Heimatrechtsordnung. Nach Art. 6 II der Rom-I-VO ist den Verbrauchern bei Geschäften im Binnenmarkt weitreichend der (vertraute) Schutzstandard ihrer Heimatrechtsordnung garantiert. Der Entwurf steht in einem unauflöselichen Wertungswiderspruch zu dieser Schutzgewährleistung.

V. Keine Neutralisierung der Einwände durch die optionale Ausgestaltung („Unschädlichkeits-Hypothese“). Das Wahlrecht der Vertragsparteien neutralisiert die Einwände gegen den Entwurf nicht: Ein optionales Instrument verleiht den unausgereiften akademischen Regeln Autorität und führt zu voreiligen Festlegungen im Hinblick auf spätere verbindliche Vereinheitlichungsmaßnahmen. Eine rationale Entscheidung der Parteien über die Qualität des Entwurfs ist nicht möglich, weil sich dessen konkrete Auswirkungen nicht hinreichend klar bestimmen lassen: Ohne die Ausdifferenzierungen des Richterrechts entscheiden sich die Parteien für die „Katze im Sack“.

VI. Kompetenzdefizit. Es ist weitgehend anerkannt, dass es für ein Vertragsgesetzbuch keine belastbare EU-Kompetenz gibt. Die optionale Ausgestaltung des Europäischen Kaufrechts behebt dieses Kompetenzdefizit ebenso wenig wie die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Binnenmarkt-Transaktionen: Denn im Ergebnis bleibt es dabei, dass durch das Europäische Kaufrecht mitgliedstaatliches Recht außer Kraft gesetzt wird. Es ist – auch angesichts der allgemeinen Probleme einer Rechtsdurchsetzung im Ausland – nicht plausibel, dass der Binnenmarkt durch den Entwurf eines Europäischen Kaufrechts in spürbarer Weise gefördert wird (Art. 114 AEUV). Das optionale Instrument würde vielmehr der schleichenden EU-Kompetenzanmaßung weiteren Vorschub leisten.

B. Rechtliche und rechtspolitische Würdigung

I. Fehlen der institutionellen Rahmenbedingungen und das Problem der Rechtsunsicherheit

Die institutionellen Rahmenbedingungen für die Schaffung einer verlässlichen Europäischen Kaufrechtsordnung sind nicht vorhanden. Insbesondere fehlt es auf europäischer Ebene an einer einheitlichen Zivilgerichtsbarkeit und an einer Verständigung über elementare Grundsätze der privatrechtlichen Regelbildung. Ohne diese Rahmenbedingungen schafft eine neue Kaufrechtsordnung keine Rechtssicherheit, sondern zusätzliche Rechtsunsicherheit.

1. Im Kaufrecht (bzw. allgemein im Vertragsrecht) stammt die ganz überwiegende Zahl der praktizierten Regeln aus dem Richterrecht. Ein europäisches Vertragsgesetz (oder optionales Instrument) legt daher nur einen Bruchteil der benötigten Regeln fest; die übrigen Vorschriften müssen in einem jahrzehntelangen Prozess von den europäischen Gerichten entwickelt werden.
2. Es gibt in Europa keine einheitliche Zivilgerichtsbarkeit. Ohne einheitliche Zivilgerichtsbarkeit kann kein einheitliches europäisches Kaufrecht entwickelt werden. Der EuGH ist zur Sicherung breitflächiger Rechtseinheit im Vertragsrecht weder kompetenziell noch organisatorisch in der Lage.
3. Die europäischen Vertragsrechtsordnungen unterscheiden sich deutlich im Hinblick auf grundlegende Wertungen (Liberalität, Sozialschutz, Formalisierungsgrad etc.) und die Methodik der Regelbildung (z.B.: englisches Common Law vs. kontinentaleuropäische Kodifikationen). Ohne eine Annäherung der Wertungsgrundlagen und Methoden können die nationalen Gerichte ein neues Kaufrecht nicht verlässlich zur Anwendung bringen.

II. Inhaltliche Mängel und Lückenhaftigkeit des Entwurfs

Der Entwurf für ein Europäisches Kaufrecht beruht auf unausgereiften akademischen Modellgesetzen. Er enthält eine Vielzahl einschneidender Regeln, die inkonsistent sind bzw. zu massiven Brüchen mit dem geltenden Vertragsrecht führen. Außerdem ist der Entwurf planmäßig lückenhaft; seine Anwendung ist in elementaren Aspekten auf eine ergänzende Heranziehung nationalen Rechts angewiesen. Auch deswegen ist es ausgeschlossen, dass er zur Stärkung der Rechtssicherheit beitragen kann.

1. Der Entwurf beruht auf akademischen Modellgesetzen, die ihrerseits nicht ausgereift und weder in der Wissenschaft noch in der Praxis hinreichende Akzeptanz haben. Eine seriöse wissenschaftliche Prüfung und Diskussion hat noch nicht stattgefunden; angesichts der Komplexität und Bedeutung der Materie sollte diesem Prozess erhebliche Zeit gelassen werden.
2. Der Entwurf enthält eine Vielzahl einschneidender Regelungen, die zu massiven Inkonsistenzen führen und sich erheblich von tradierten Wertungen des deutschen Rechts, aber auch der übrigen europäischen Privatrechtsordnungen entfernen. Bereits auf der Grundlage einer ersten Durchsicht lassen sich etwa – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Einwände anführen:
 - a) Der Entwurf regelt in vielfältiger Hinsicht den vorvertraglichen Kontakt (etwa Art. 13-39 DCESL). In dieser Phase wird (bislang üblicherweise) noch kein Vertrag geschlossen und damit auch die Wahl hinsichtlich des DCESL nicht ausgeübt (Rückwirkung? Aufgespaltene Rechtsgeltung?).
 - b) Der Entwurf bringt unkalkulierbare Restriktionen der Vertragsfreiheit, insbesondere auf der Grundlage vager Generalklauseln, etwa Art. 2 Abs. 2 DCESL (Gebote von „Treu und Glauben“ als allgemeiner Schadensersatzanspruch) oder Art. 3 (allgemeine Kooperationspflicht).
 - c) Der Entwurf vervielfältigt Informationspflichten in undurchsichtiger Weise und versieht diese mit weitreichenden Sanktionen und zwar sowohl in B2C- wie auch B2B-Kontakten (Art. 13-29 DCESL).
 - d) Der Entwurf enthält schwerwiegende Inkonsistenzen im Bereich des Irrtumsrechts (Art. 48 ff. DCESL). So läuft etwa die Definition des Irrtums auf eine redundante und verworrene Kombination des Verursacherprinzips und der Verantwortlichkeit für Pflichtverletzung hinaus (Art. 48 Abs. 1 (a), (b) i-iv DCESL), das Problem der Drittverantwortlichkeit für Irrtum, Täuschung und Drohung ist nicht berücksichtigt (Art. 48-50 DCESL).
 - e) Der Entwurf ist offen für einen Ausgleich immaterieller Schäden („loss“ bzw „Verlust“, Art. 29, 55, 159 DCESL). Damit drohen den Parteien unabsehbare Haftungsfolgen.
 - f) Das Recht des Verkäufers auf „zweite Andienung“ im Fall mangelhafter Leistung (Nachbesserung, Neulieferung) wird durch den Entwurf weitgehend beseitigt (insbes. Art. 114, 115, 159 DCESL). Dies ist aus ökonomischer Perspektive nicht ratsam, weil dadurch u.U. ein bereits erbrachter Leistungsaufwand des Verkäufers entwertet wird.

- g) Die Verjährungsregeln des Entwurfs sind vage und lückenhaft. Das ist insbesondere deswegen bedenklich, weil im Bereich der Verjährung ein besonderes Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht. Es fehlt etwa eine klare Abgrenzung zwischen der „kurzen (2 J.) und der langen (10 J.)“ Verjährungsfrist (Art. 179, 180 DCESL), ein deutlicher und einheitlicher Bezugspunkt für die Hemmung durch die „Einleitung gerichtlicher Verfahren“ (Art. 181 DCESL) und eine unzweideutige Absicherung der dauerhaften Durchsetzbarkeit titulierter Ansprüche.
3. Der Entwurf ist planmäßig lückenhaft und es ist daher in jedem Streitfall eine ergänzende Anwendung nationalen Vertragsrechts unverzichtbar. Nach nationalem Recht bleiben etwa so elementare Fragen zu behandeln, wie:
- a) Die vertragliche Inhaltskontrolle wegen Gesetzes- und Sittenwidrigkeit. Die Inhaltskontrolle nach den nationalen Sittenwidrigkeitsstandards konkurriert in unkalkulierbarer Weise mit der AGB-Kontrolle nach dem DCESL
 - b) Die Diskriminierungsverbote
 - c) Die Stellvertretung
 - d) Der Parteiwechsel (Abtretung, Schuldübernahme etc.)
 - e) Das Sachenrecht, d.h. insbesondere Eigentumsfragen
 - f) Die gesetzliche Schadensersatzhaftung, zB wegen unerlaubter Handlungen (insbes. Produzentenhaftung)

Dadurch wird in zentralen Punkten eine Abstimmung mit 27 Rechtsordnungen erforderlich. Das neue Kaufrecht schafft somit nur ein unkalkulierbares Potpourri aus europäischem und nationalem Recht, nicht aber effektive Rechtseinheit und schon gar keine Rechtssicherheit.

III. Mangelnde Attraktivität der Wahlordnung für die Parteien im Binnenmarkt

Weder für Unternehmer noch für Verbraucher bringt das Europäische Kaufrecht einen erkennbaren Nutzen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Europäische Kaufrecht eine nennenswerte Akzeptanz finden wird. Erst recht ist nicht zu anzunehmen, dass Binnenmarkttransaktionen durch eine Europäische Kaufrechtsordnung erleichtert werden: Verglichen mit den Belastungen, die sich aus der Sprachenvielfalt und den Herausforderungen einer Rechtsberatung bzw. gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Ausland ergeben, spielt die Varianz der Vertragsrechtsordnungen ohnehin eine verhältnismäßig geringe Rolle.

1. Die Verbraucher werden durch den gegenwärtigen Vertragsrechtspluralismus nicht wesentlich belastet. Sie können sich bei grenzüberschreitenden Geschäften (z.B. Internethandel) grundsätzlich auf die Geltung der Schutzstandards ihrer Heimatrechtsordnung verlassen. Das Vertrauen der Verbraucher wird durch den Entwurf nicht gestärkt, vielmehr entsteht neue Verunsicherung.

2. Für Unternehmer, insbesondere KMU, ist der Vertragsrechtspluralismus in Europa zwar u.U. ein Kostenfaktor im Binnenmarkt. Das Europäische Kaufrecht bietet für diesen Kostenfaktor aber keine Abhilfe. Denn es ist zu erwarten, dass die Kosten, die ein „neues Europäisches Kaufvertragsrecht“ durch die resultierende Rechtsunsicherheit hervorruft, deutlich stärker ins Gewicht fallen.
3. Das Schattendasein, in dem das UN-Kaufrecht dahin dümpelt, bekräftigt die mangelnde Attraktivität derartiger juristischer Experimente. Im Binnenmarkt stehen bereits jetzt 28 Rechtsordnungen (inkl. UN-Kaufrecht) zur Auswahl. Einen systematischen Nutzen aus der 29. Wahlordnung mögen allenfalls unseriöse Akteure ziehen, die von vornherein mit einer Prozessverfolgung durch die Gegenseite rechnen: Sie könnten versucht sein, die mit dem neuen Kaufrecht verbundenen Unsicherheiten als eine Art Nebelkerze gegen ihre Verfolger einzusetzen.
4. Verglichen mit den Belastungen, die sich aus der Sprachenvielfalt und den Herausforderungen einer Rechtsberatung bzw. gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Ausland ergeben, dürfte die Varianz der Vertragsrechtsordnungen ohnehin eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Was nützt es dem deutschen Mittelständler, dass er sich auf Europäisches Kaufrecht berufen kann, wenn er dieses in finnischer Sprache, vertreten von finnischen Anwälten vor einem finnischen Gericht und nach finnischer Verfahrensordnung durchsetzen muss?

IV. Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes: Wegfall des Mindeststandards der Heimatrechtsordnung

Nach Art. 6 II der Rom-I-VO ist den Verbrauchern bei Geschäften im Binnenmarkt weit reichend der (vertraute) Schutzstandard ihrer Heimatrechtsordnung garantiert. Der Entwurf steht in einem unauflöselichen Wertungswiderspruch zu dieser Schutzgewährleistung.

1. Gem. Art. 6 II der Rom-I-VO ist den Verbrauchern bei Binnenmarkttransaktionen weitgehend der (vertraute) Verbraucherschutzstandard ihrer Heimatrechtsordnung garantiert. Die Grundkonzeption des Entwurfs steht mit dieser Wertung in einem unauflöselichen Widerspruch: Denn dem Verbraucher wird aufgrund der – für ihn äußerst schwer durchschaubaren – Entscheidung für das Europäische Vertragsrecht ein Verzicht auf den Verbraucherschutzstandard seiner Heimatrechtsordnung zugemutet.

2. Der Entwurf rechtfertigt die Zulassung einer Disposition über die Mindeststandards des nationalen Rechts damit, dass das Europäische Kaufrecht als ein Bestandteil des innerstaatlichen Rechts qualifiziert wird; es handele sich nicht um eine Rechtswahl im Sinne der Kollisionsnormen (Erwägungsgrund 10). Diese Argumentation verdeckt den wertungsmäßigen Widerspruch: Denn das Europäische Kaufrecht ist für den Verbraucher eine ebenso fremde Materie wie ausländisches Recht. Die Undurchsichtigkeit für den Verbraucher wird durch die besonderen Rechtssicherheitsprobleme des Europäischen Kaufrechts sogar noch verschärft.

V. Keine Neutralisierung der Einwände durch die optionale Ausgestaltung („Unschädlichkeits-Hypothese“)

Das Wahlrecht der Vertragsparteien neutralisiert die Einwände gegen den Entwurf nicht: Ein optionales Instrument verleiht den unausgereiften akademischen Regeln Autorität und führt zu voreiligen Festlegungen im Hinblick auf spätere verbindliche Vereinheitlichungsmaßnahmen. Eine rationale Entscheidung der Parteien über die Qualität des Entwurfs ist nicht möglich, weil sich dessen konkrete Auswirkungen nicht hinreichend klar bestimmen lassen: Ohne die Ausdifferenzierungen des Richterrechts entscheiden sich die Parteien für die „Katze im Sack“.

1. Es ist bezeichnend, dass vielfach auf die „Unschädlichkeit“ einer europäischen Wahlordnung verwiesen wird. „Unschädlichkeit“ ist kein geeigneter Maßstab für Gesetzgebung, zumal damit jedes beliebige optionale Regelwerk legitimiert werden kann.
2. Außerdem ist die These von der Unschädlichkeit der optionalen Kaufrechtsordnung unzutreffend: Ein optionales Instrument verleiht den unausgereiften akademischen Regeln Autorität und führt zu voreiligen Festlegungen im Hinblick auf spätere verbindliche Vereinheitlichungsmaßnahmen. Auch trägt eine zusätzliche Wahlrechtsordnung zu weiterer Zersplitterung und Komplizierung des Privatrechts im europäischen Kontext bei.
3. Im Lichte der beschriebenen Rechtsunsicherheiten (vgl. I und II) können die Parteien oder der Markt keine kalkulierbare Rechtswahl treffen. Im besten Fall hat die Entscheidung für die Einbeziehung des Europäischen Kaufrechts Zufallscharakter, im schlechtesten Fall erstrebt die stärkere Partei mit dem Verlangen nach Einbeziehung des optionalen Instruments die Herstellung eines möglichst großen Maßes an Rechtsunsicherheit, um dadurch den Spielraum für opportunistisches Verhalten zu vergrößern.
4. Derart unausgereifte Regelwerke sind ferner auch deswegen politisch schädlich, weil sie das Vertrauen der Bürger in die Qualität europäischer Gesetzgebung unnötig erschüttern.

VI. Kompetenzdefizit

Es ist weitgehend anerkannt, dass es für ein Vertragsgesetzbuch keine belastbare EU-Kompetenz gibt. Die optionale Ausgestaltung des Europäischen Kaufrechts behebt dieses Kompetenzdefizit ebenso wenig wie die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Binnenmarkt-Transaktionen: Denn im Ergebnis bleibt es dabei, dass durch das Europäische Kaufrecht mitgliedstaatliches Recht außer Kraft gesetzt wird. Es ist – auch angesichts der allgemeinen Probleme einer Rechtsdurchsetzung im Ausland – nicht plausibel, dass der Binnenmarkt durch den Entwurf eines Europäischen Kaufrechts in spürbarer Weise gefördert wird (Art. 114 AEUV). Das optionale Instrument würde vielmehr der schleichenden EU-Kompetenzanmaßung weiteren Vorschub leisten.

1. Für das Vertragsrecht im Allgemeinen und das Kaufrecht im Besonderen ist der EU im AEUV keine besondere Rechtssetzungskompetenz zugewiesen.
2. Es ist weitgehend anerkannt, dass die Querschnittskompetenz des Art. 114 AEUV keine belastbare Kompetenzgrundlage für ein verbindliches Vertragsrechtsgesetzbuch hergibt. Das Vertragsrecht gehört zum unverzichtbaren Kernbereich einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und es ist daher selbstverständlicher Bestandteil der von den Unionsverträgen respektierten Vielfalt. Bereits das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung steht daher breitflächigen Angleichungsmaßnahmen auf EU-Ebene entgegen.
3. Angleichungsmaßnahmen im Bereich des Vertragsrechts kommen daher nur hinsichtlich solcher Regelungen in Betracht, deren Verschiedenheit den Binnenmarkt *in besonderem Maße* belastet. Der Pluralismus der Vertragsrechtsordnungen und die damit notwendig verbundenen Kosten allein sind kein legitimer Grund für Rechtssetzung durch die EU.
4. Die Notwendigkeit eines solchen, besonders gewichtigen Binnenmarktbezugs schließt die Angleichung *dispositiven Vertragsrechts* grundsätzlich aus, weil hier etwaige Anpassungen von den Parteien zu erwarten sind bzw. dem Markt zu überlassen werden können.
5. Hinsichtlich *zwingenden Rechts* und namentlich im Verbraucherschutzrecht bedarf die besondere Förderung des Binnenmarkts näherer Substantiierung (EuGH-Urteil zur Tabakrichtlinie). Hierfür genügen die pauschalen Behauptungen der EU-Kommission nicht. Plausibel ist vielmehr allein die Annahme, dass ein Europäisches Kaufrecht den Binnenmarkt überhaupt nicht beeinflussen wird: Dafür sprechen die offenkundigen Rechtssicherheitsprobleme, die ein neues und lückenhaftes Europäisches Kaufrecht mit sich bringt. Auch die Erfahrungen mit dem UN-Kaufrecht geben keinen Anlass zu der Erwartung, dass der Entwurf eine spürbare Marktbelebung herbeiführen kann.

6. Der optionale Charakter des Entwurfs gleicht das Kompetenzdefizit nicht aus. Die Wahlmöglichkeit der Parteien ändert nichts daran, dass im Ergebnis mitgliedstaatliches Recht außer Kraft gesetzt und die Kompetenz der Mitgliedstaaten zurückgedrängt wird.
7. Die Beschränkung des Europäischen Kaufrechts auf Binnenmarkttransaktion begründet ebenfalls keine Rechtssetzungskompetenz nach Art. 114 AEUV. Denn der Geltungsanspruch der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bezieht sich grundsätzlich auch auf zwischenstaatliche Geschäfte – wie gerade auch die europarechtlichen Vorgaben für das Kollisionsrecht zeigen.
8. Auch Art. 352 AEUV kommt als Kompetenzgrundlage nicht in Betracht. Diese offen formulierte Zuständigkeitsvorschrift ist im Lichte des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und nach der unzweideutigen Rechtsprechung des BVerfG (Maastricht-Urteil) eng auszulegen. Die Regulierung eines so elementaren und breitflächigen Gebiets wie des Kaufrechts durch die EU würde das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung weitgehend aushöhlen und auf eine verdeckte Vertragsänderung hinauslaufen.
9. Ist das Europäische Kaufrecht als optionales Instrument erst einmal kompetenziell gebilligt, so wird dadurch auch der nächste Schritt, ein verbindliches Gesetzbuch, tendenziell legitimiert. Das optionale Instrument leistet daher der schleichenden EU-Kompetenzanmaßung weiteren Vorschub.

Literatur: *Basedow/Christandl/Doralt/Fornasier/Illmer/Kleinschmidt/Martens/Rösler/Schmidt/Zimmermann*, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law: Comments on the Issues Raised in the Green Paper from the Commission, *RabelsZ* 75 (2011), 371 ff.; *Basedow*, Ein optionales Europäisches Vertragsgesetz - opt-in, opt-out, wozu überhaupt?, *ZEuP* 2004, 1 ff.; *Busch*, Kollisionsrechtliche Weichenstellungen für ein Optionales Instrument im Europäischen Vertragsrecht, *EuZW* 2011, 655 ff.; *Doralt*, Rote Karte oder grünes Licht für den Blue Button? Zur Frage eines optionalen europäischen Vertragsrechts, *AcP* 211 (2011), 1 ff.; *Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann*, Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht, *JZ* 2008, 529 ff.; *Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann*, Revision des Verbraucher-acquis, 2011; *Grigoleit*, Der Verbraucheracquis und die Entwicklung des Europäischen Privatrechts, *AcP* 210 (2010), 354 ff.; *Grigoleit*, Das europäische Kaufrecht ist ein kurioses Experimentierlabor, *FAZ* vom 2.11.2011, S. 21; *Herresthal*, Das geplante europäische Vertragsrecht: Die optionale Ausgestaltung des sog. Optionalen Instruments, *ZIP* 2011, 1347 ff.; *Herresthal*, Ein europäisches Vertragsrecht als Optionales Instrument, *EuZW* 2011, 7 ff.; *Leible*, Was tun mit dem Gemeinsamen Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht? - Plädoyer für ein optionales Instrument, *BB* 2008, 1469 ff.; *Reding*, Warum Europa ein optionales Europäisches Vertragsrecht benötigt, *ZEuP* 2011, 1 ff.; *Reich*, Variationen des Verbraucherkaufrechts in der EU, *EuZW* 2011, 736; *Reich/Micklitz*, Wie "optional" ist ein "optionales" EU-Vertragsrecht? Einige Fragen zu einer etwas nebulösen Diskussion, *EWS* 2011, 113 ff.; *Riesenhuber*, Wettbewerb für das Europäische Vertragsrecht, *JZ* 2011, 537 ff.; *Schulze/Wilhelmsson*, From the Draft Common Frame of Reference towards European Contract Law Rules, *ERCL* 2008, 154 ff.; v. *Westphalen*, Das optionale Europäische Kaufrecht - eine Chance für Verbraucher und Unternehmer?, *ZIP* 2011, 1985; *Whittaker*, The Optional Instrument of European Contract Law and Freedom of Contract, *ERCL* 2011, 371 ff.; *Zimmermann*, Perspektiven des künftigen österreichischen und europäischen Zivilrechts – Zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (im Erscheinen).